



Wiedereinführung des Alt-Kennzeichens "MÜN" im Landkreis Reutlingen

Beschlussvorschlag:

Die Wiedereinführung des Alt-Kennzeichens „MÜN“ wird beim Land Baden-Württemberg nicht angeregt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand: ca. 2.000,00 EUR	Anteil Landkreis: ca. 2.000,00 EUR
Teilhaushalt: 2	zur Verfügung stehende HH-Mittel: 0,00 EUR
Produktgruppe: 1221	
	überplanmäßig: 2.000,00 EUR
Deckungsvorschlag: im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei den EDV-Kosten abgedeckt	
jährlicher Folgeaufwand: 1.000,00 EUR	

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Durch Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung wurde vom Bund die Möglichkeit eröffnet, dass die Bundesländer einen Antrag stellen können, um bisher bestehende (auslaufende) Alt-Kennzeichen wieder einzuführen. Das Land Baden-Württemberg hat die betroffenen Landkreise aufgefordert, durch Kreistagsbeschluss eine Entscheidung für oder gegen die jeweilige Wiedereinführung herbeizuführen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Rechtsgrundlage

- Erste Verordnung zur Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 19.10.2012, veröffentlicht am 25.10.2012 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 50. Die Änderung ist zum 1. November 2012 in Kraft getreten.
- Neufassung des § 8 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung, wonach für einen Verwaltungsbezirk mehr als ein Unterscheidungskennzeichen beantragt werden kann.

2. Verfahren

Für die Wiedereinführung der Alt-Kennzeichen ist es notwendig, dass das Land Baden-Württemberg einen Antrag beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung einreicht.

Das Land Baden-Württemberg hat über die Regierungspräsidien mit Erlassen vom 8., 10. und 25. Oktober 2012 über die Gesetzesänderung und das Antragsverfahren informiert. Dabei wurde zunächst seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (MVI) die Auffassung vertreten, dass ein kommunales Befassungsrecht bzw. eine kommunale Befassungspflicht der Kreistage nicht bestünde. Mit Erlass vom 25. Oktober 2012 hat das MVI nunmehr klargestellt, dass das Land als Legitimation einer Antragstellung beim Bund einer Interessenbekundung durch die Landkreise wünscht. Da es sich dabei um eine politische Entscheidung handelt, bedarf es einer Beschlussfassung durch den Kreistag. Die Entscheidung sollte möglichst bis zum Jahresende gefasst werden, damit ein gemeinsamer Antrag für alle betroffenen Landkreise gestellt werden kann. Wann zu einem späteren Zeitpunkt wieder eine Neubefassung mit einer Antragstellung beim Bund für weitere Landkreise, die sich noch nicht entscheiden konnten, möglich sein wird, ist unklar.

Die Wiedereinführung betrifft im Landkreis Reutlingen nur das Alt-Kennzeichen „MÜN“. Die Alt-Kennzeichen wurden für die Wiedereinführung vom Ministerium jeweils nur einem Landkreis zugeteilt, auch wenn der frühere Bereich in zwei oder mehreren heutigen Landkreisen lag. Deshalb kann zum Beispiel „NT“ für Nürtingen nur in Esslingen wieder eingeführt werden.

Im Landkreis Reutlingen werden noch ca. 500 Alt-Kennzeichen mit „MÜN“ geführt. Hierbei handelt es sich oftmals um land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen. Würde das Alt-Kennzeichen im Landkreis wieder eingeführt, so dürfte jeder Fahrzeughalter im Landkreis zwischen „RT“ und „MÜN“ wählen, eine vom Wohnort Münsingen abhängige Zuteilung des Kennzeichens an die Fahrzeughalter ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Abfrage eines Stimmungsbildes im Gemeinderat der Stadt Münsingen ergab eine Tendenz zur Wiedereinführung des Alt-Kennzeichens „MÜN“.

3. Bewertung

- a) Die Einführung des Alt-Kennzeichens „MÜN“ im Landkreis Reutlingen trägt den historischen Bezügen der Kreisreform von 1973 nur bedingt Rechnung. Im Rahmen der Kreisreform 1973 wurden dem neuen Landkreis Reutlingen nicht nur 40 Gemeinden des Altkreises Münsingen eingegliedert, sondern auch sechs Gemeinden des Altkreises Tübingen, zwei Gemeinden des Altkreises Saulgau, zwei Gemeinden des Altkreises Sigmaringen und eine Gemeinde des Altkreises Nürtingen. Demgegenüber fielen neun Gemeinden des Altkreises Münsingen an den Alb-Donau-Kreis und drei Gemeinden an den Landkreis Biberach. Aus dem Altkreis Reutlingen fielen eine Gemeinde an den Landkreis Sigmaringen und eine Gemeinde an den Landkreis Tübingen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Wiedereinführung des Kennzeichens „MÜN“ in einem Teil des Altkreises Münsingen eher willkürlich und bildet die tatsächliche Gliederung der Landkreise vor der Kreisreform 1973 nur teilweise ab.
- b) Die Kfz-Zulassungsstelle rechnet bei der Wiedereinführung der Alt-Kennzeichen mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei der Zuteilung der Kennzeichen. Eine erhöhte Gebühr für die Zuteilung des Alt-Kennzeichens ist (bisher) nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Gebots) vom Bund nicht möglich. Die bezifferten Kosten werden durch die Umstellung und Pflege des EDV-

Programms der Kfz-Zulassungsstelle durch das Rechenzentrum Reutlingen anfallen.

- c) Die Verwendung von „RT“ und „MÜN“ als sogenanntes „Unterscheidungskennzeichen“ innerhalb des Landkreises widerspricht aktuellen Prozessen, die dadurch geprägt sind, dass gerade die engere Verknüpfung und die Zusammenführung der Bereiche angestrebt wird. Neben dem Biosphärengebiet, dem Konzept „Eine Klinik an drei Standorten“ ist insbesondere die „Hausärztliche Versorgung im Landkreis Reutlingen/Gesundheitskonferenz“ zu benennen.

Angesichts der vorstehenden Sachlage sollte von einer Interessenbekundung zur Wiedereinführung des Alt-Kennzeichens „MÜN“ im Landkreis Reutlingen Abstand genommen werden.